

Inhalt	Seite
<i>Schluderstr. 29 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 129/0) Aufstockung von Wohngebäuden - VORBESCHIED (Schluderstr. 29 – 35 7 Sedlmayrstr. 33 - 41) Aktenzeichen: 602-1.7-2015-3961-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	281
<i>Thalhoferstr. (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 207/2) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – vorübergehende Errichtung von Notfall-Gemeinschaftsun- terkünften für 200 Personen, befristet bis zum 31.12.2020 Aktenzeichen: 602-1.1-2015-17000-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 282</i>	
<i>Mainaustr. 10 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 338/0) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Errichtung einer Unterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, befristet bis 31.12.2021 Aktenzeichen: 602-1.1-2015-16358-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 282</i>	
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „München Hauptbahnhof – Umbau des Holz- kirchner Flügelbahnhofs“ in der Landeshauptstadt München der Strecke 5510 München – Rosenheim</i>	283
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben Neubau einer Fahrzeug-Instandhaltungs- und Behandlungsanlage in München Pasing in der Landes- hauptstadt München</i>	284
<i>Allgemeinverfügung Vom 19. September 2015 bis zum 04. Oktober 2015 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsdienst- leistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt</i>	284
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Kazmairstr. 23 Helgastr. 8 Edinburghplatz Sanatoriumsplatz Freischützstr. 91</i>	290
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	291

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Deutsche Annington Immobilienservice GmbH wurde mit Bescheid vom 24.08.2015 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid zur Aufstockung von Wohngebäuden auf den Grundstücken Schluderstr. 29, 31 und 35 sowie Sedlmayrstr. 33, 35, 37, 39 und 41, Fl.Nr. 129/0, Gemarkung Neuhausen erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn

Flurnummer 132, WEG Renatastraße

haben den Eingabeplan nicht unterschrieben.

Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 89.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 24. August 2015
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München wurde mit Bescheid vom 25.09.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – vorübergehende Errichtung von Notfall-Gemeinschaftsunterkünften für 200 Personen, befristet bis zum 31.12.2020 auf dem Grundstück Thalhoferstr. , Fl.Nr. 207/2, Gemarkung Milbertshofen erteilt:

Der Bauantrag vom 30.07.2015 nach Plan Nr. 2015 - 017000 sowie Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand nach Plan Nr. 2015 - 017000 wird hiermit antragsgemäß befristet bis zum 31.12.2020 als Sonderbau genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.-Nr. 208/3 und 1211/22 haben den Baueingabepan nicht unterschrieben. Einige Nachbarn haben Einwendungen gegen die Bebauung der Grünfläche erhoben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Im Übrigen ist durch Befristung sicher gestellt, daß die öffentliche Grünfläche zu einem späteren Zeitpunkt wieder ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden kann. Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der hohen Anzahl an direkten Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine auf-

schiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 45.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. August 2015
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Kommunalreferat wurde mit Bescheid vom 31.08.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Errichtung einer Unterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, befristet bis 31.12.2021 auf dem Grundstück Mainaustr. 10 , Fl.Nr. 338/0, Gemarkung Pasing unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Tenor der Baugenehmigung

Der Bauantrag vom 23.07.2015 nach Plan Nr. 2015-16358 mit :
– Handeinträgen des Entwurfsverfassers vom 30.07.2015
– Freiflächengestaltungsplan/Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-1008779
– Betriebsbeschreibung vom 09.07.2015 mit den Ergänzungen vom 30.07.2015 (Befristung)
wird hiermit unter folgender aufschiebender Bedingung als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Nachbarwürdigung
Die Nachbarn Flur-Nr. 336/12, Fl.Nr. 336/19, Fl.Nr. 336, Fl.Nr. 303, Fl.Nr. 303/10, Fl.Nr. 303/5, Fl.Nr. 303/6, Fl.Nr. 306, Fl.

Nr.306/5, Fl.Nr. 307, Fl.Nr. 310/3 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.

Einer der Eigentümer hat sich gegen das Vorhaben wie folgt geäußert.

Die Einwendungen beziehen sich auf die Dauer der Unterkunft von Flüchtlingen und ob das Gebäude befristet oder dauerhaft gebaut wird. Des weiteren werden die engen Platzverhältnisse in Bewohnerzimmern, Aufenthaltsräumen, Küchen und Waschräumen für die geplanten 200 Flüchtlinge aufgeführt.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Das Vorhaben ist befristet beantragt.

Die Regierung von Oberbayern versucht die zusätzliche benötigten Unterbringungskapazitäten zu erhöhen und bezieht sich bei ihren Planungen der Unterkünfte auf die Regelunterbringung der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 AufnG). Hier wird klar geregelt, welche Flächen in allen Bereichen pro Person herzustellen sind. Die Vorschriften werden bei den geplanten Gebäuden eingehalten.

Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der hohen Anzahl von Nachbarn durch die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs.2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 01.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 31. August 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „München Hauptbahnhof – Umbau des Holzkirchner Flügelbahnhofs“ in der Landeshauptstadt München der Strecke 5510 München – Rosenheim

Die Planunterlagen vom 08.06.2015 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **21.09.2015 bis 20.10.2015**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 03.11.2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 228, erheben. Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

München, 25. August 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben Neubau einer Fahrzeug-Instandhaltungs- und Behandlungsanlage in München Pasing in der Landeshauptstadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 19. August 2015, Az. 61131-611 pph/048-2014#003, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit **vom 22.09.2015 bis einschließlich 05.10.2015** bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München
Erdgeschoss Raum 071
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a)
während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 31. August 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Vom 19. September 2015 bis zum 04. Oktober 2015 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietetens von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt:

- Bavariring zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle
- Beethovenstraße
- Esperantoplatz
- Hermann-Lingg-Straße zwischen Schwanthalerstraße und Sankt-Pauls-Platz
- Kobellstraße
- Martin-Greif-Straße
- Mozartstraße zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Pettenkoflerstraße zwischen Sankt-Paul-Straße und Georg-Hirth-Platz
- Rückertstraße
- Sankt-Paul-Straße
- Sankt-Pauls-Platz
- Schubertstraße
- Schwanthalerstraße zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
- Umlandstraße

Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereiches, die aus-

drücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

Die Standorte der erlaubten Bereiche sind der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Dem Kreisverwaltungsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist bekannt, dass während des Oktoberfestes ortsansässige Gewerbetreibende in großer Zahl ihre Personenbeförderungsdienstleistungen im unmittelbaren Umfeld der Theresienwiese mittels sogenannter Fahrradtaxi anbieten. Auswärtige Gewerbetreibende verbringen ihre Fahrradtaxi eigens für die Zeit des Oktoberfestes nach München, um diese insbesondere zur Beförderung der Oktoberfestbesucher einzusetzen.

Fahrradtaxi, die der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Fahrrad-Rikscha“ bekannt sind, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark frequentierten Örtlichkeiten aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Daher bieten die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen während des Oktoberfestes im Wesentlichen an den Grenzen des Mittleren Sperrings im Umkreis der Theresienwiese an. In diesem Bereich sind während der Veranstaltungstage die größten Besucherströme anzutreffen. Die Rikscha-Fahrer stellen ihre Fahrzeuge im gegenüberliegenden Bereich bisher zumeist direkt vor den Durchgängen des Mittleren Sperrings auf der Fahrbahn ab. Zu beobachten war ferner, dass die Rikscha-Fahrer regelmäßig auch Geh- und Radwege als Fahrzeugabstellfläche nutzten. Dem wurde entgegen gewirkt durch Ausweisung von Stellflächen, die mit den Rikscha-Betreibern abgesprochen waren. Diese Stellplätze waren zwar verkehrsrechtlich angeordnet, wurden jedoch mangels einer gesetzlichen oder einer durch einen besonderen Rechtsakt begründeten Verpflichtung der Rikscha-Fahrer, ihre Leistung ausschließlich in diesen Stellflächen anzubieten, überwiegend nicht genutzt.

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 30. April 2013 dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreinschätzung mit:

„Aufgrund der Gefährdungslage wurde im Jahre 2009 der Sicherheitssperrung rund um das Wies'n-Areal eingerichtet. Im Gesamtkonzept sind auch die Rettungswege vom und zum Oktoberfestgelände enthalten. Diese Wege sind im Nord- und Ostbereich weitgehend identisch mit den Fußwegen der immensen Besuchermassen.

Die Rikschafahrer bieten naturgemäß ihre Dienstleistung dort an, wo sie die meisten Fahrgäste erwarten können. Dies geschah in der Vergangenheit vor allem im Bereich Brausebad und Esperantoplatz. Da diese Örtlichkeiten jedoch innerhalb

des mittleren Sperrings liegen und dieser von Rikschas nicht befahren werden darf, wurden den Rikschabetreibern Standplätze in unmittelbarer Nähe angeboten.

Es handelt sich hierbei um Flächen in der Schubertstraße, Kobellstraße, St.-Pauls-Platz und Martin-Greif-Straße. Diese Örtlichkeiten erfüllen nach Auffassung des PP München das Bedürfnis der Rikschafahrer, da sie sich zum einen nahe am Sperrung befinden und zum anderen an den Hauptfußgängerstraßen liegen.

Der Konkurrenzkampf unter den Rikschafahrern hat – bereits auf hohem Niveau – in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Anzahl der Rikschas aus dem gesamten Bundesgebiet ist zur Wies'nzeit über die Jahre immens gestiegen. Die Zahl der Anbieter ist nach polizeilicher Einschätzung wesentlich größer als das Ausmaß der Kundennachfrage. Viele Rikschafahrer halten sich nicht an die Vorgaben und versuchen immer wieder in den Bereich des Sperrings einzufahren, um dort schon vor den Konkurrenten Kunden „abzufangen“.

Vor allem im Bereich Bavariaring südlich der Schwanthalerstraße waren in den letzten zwei Jahren die Polizeibeamten, deren eigentliche Aufgabe die Kontrolle der Zufahrtsberechtigungen war, von bis zu 20, manchmal auch 30 Rikschas umringt. Die Kontrollstelle war für Berechtigte häufig nur unter größten Schwierigkeiten passierbar und der eigentliche Sinn des Rettungsweges wurde konterkariert. Erfahrungsgemäß werden von den Rikschafahrern grundsätzlich polizeiliche Bitten, Hinweise, Anordnungen und auch Platzverweise – wenn auch kurzfristig befolgt – im Ergebnis ignoriert.

Der Hauptstrom der Touristen betritt/verlässt die Wies'n an der Nord- und Ostseite. Hier stehen aber auch die Rikschas mitten unter den Fußgängergruppen, da diese Örtlichkeiten die größten Möglichkeiten bieten, einen Kunden zu gewinnen.

Es handelt sich hierbei – außerhalb des ohnehin nicht zu befahrenden Sperrings – um folgende Straßen:

- Esperantoplatz
- Kobellstraße zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Mozartstraße zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Schubertstraße zwischen Esperantoplatz und Kaiser-Ludwig-Platz
- Beethovenstraße zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Rückertstraße zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Uhlandstraße zwischen Bavariaring und Georg-Hirth-Platz
- Pettenkofersstraße zwischen Bavariaring und Paul-Heyse-Straße
- St.-Paul-Straße zwischen Pettenkofersstraße und Schwanthalerstraße
- St.-Pauls-Platz (Westfahrbahn) zwischen Bavariaring und Hermann-Lingg-Straße
- Hermann-Lingg-Straße zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße
- Martin-Greif-Straße zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße
- Schwanthalerstraße zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße

In vorgenannten Straßen sind die Besucherströme am dichtesten und die „wilde“ Bereitstellung der Rikschas stellt die größte Behinderung bzw. Gefährdung insbesondere für Fußgänger und den berechtigten Fahrzeugverkehr dar.

Zusätzlich sind die Mozartstraße, die Beethovenstraße und die St.-Paul-Straße als Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken definiert. Diese Straßen müssen vollständig freigehalten werden. (...)

Es ist festzustellen, dass die in der Vergangenheit gezeigte Massierung von Rikschas an den genannten Orten, gepaart mit teils rücksichtslosem Verhalten bei der Aufstellung oder der Gewinnung von Kunden, ein nicht mehr hinnehmbares Maß der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. öffentliche Sicherheit angenommen hat.

Wir halten es für dringend geboten, die Aufstellung von Rikschas in den vorgenannten Bereichen zu untersagen bzw. zu reglementieren.“

Das Kreisverwaltungsreferat hat diese Gefahren einschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates entstehen durch die auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgestellten oder in langsam kreisender Fahrt bewegten Fahrrad-Rikschas erhebliche Gefahrsituationen für andere Verkehrsteilnehmer. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd bewegt resp. abgestellt werden, um möglichst viele Kundinnen und Kunden anzuwerben.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung der allgemeine Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt wird und sicherheitsrelevante Vorschriften sowie Sicherheitskonzepte nicht mehr hinreichend eingehalten resp. umgesetzt werden können.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass in den aufgeführten Bereichen ein grundsätzliches Rikscha-Abstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsflächen bestimmte Bereiche festgelegt und abgegrenzt werden, an denen die Gewerbetreibenden weiterhin ihre Dienstleistung der Personenbeförderung anbieten dürfen.

II. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk).

III. Begründung

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten. Vorliegend sind keine Verkehrszeichen resp. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsfährdung zu verhüten resp. zu unterbinden.

1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungswidrige Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger

Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung. Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das in der Vergangenheit während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsfährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsfährdung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen:

Die unmittelbar an die Theresienwiese angrenzenden Bereiche der Ludwigsvorstadt sind während des Oktoberfestes geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre (Fußgängerverkehr von den umliegenden Schnellbahnhöfen bzw. dem Hauptbahnhof zur Festwiese und zurück; Fußgängerverkehr aus den angrenzenden Stadtvierteln und den entfernt liegenden Parkmöglichkeiten; Radverkehr; Bus- und Taxiverkehr; Anlieferverkehr für die Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfestgelände etc.), wobei der Fußgängeranteil insbesondere wegen des Charakters des Festes sowie aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten überwiegt. In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikscha-Betrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten massiven Rikscha-Betrieb hat sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Durch das Aufstellen der Rikschas außerhalb gekennzeichneten Flächen in behindernder Weise und durch das permanente „Kreisen“ der Rikschas im Straßenbereich zum Zweck der Kundengewinnung entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsfährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger beispielsweise bei Straßenüberquerungen den sicheren Gehweg aufgrund der aufgestellten Rikschas

erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Ein direktes Überqueren der Fahrbahn ist nicht möglich. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern des Weiteren ein schnelles, direktes und ungefährliches Fortkommen der Fußgängerströme. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass Fußgänger die durch die Fahrrad-Rikschas belegte Fläche nicht direkt durchqueren können und ihre ursprüngliche Route ändern müssen. Fußgänger werden somit gezwungen, auf die Straße auszuweichen. Bei einem solchen Verhalten drohen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr. Die Rikscha-Fahrer sind bestrebt, durch lukrative Standorte bestmöglich auf ihre Dienstleistungen hinzuweisen. Dabei werden Behinderungen des Straßenverkehrs billigend in Kauf genommen. Da es gerade das Ziel der Rikscha-Betreiber ist, in einem Gespräch möglichst viele Passanten zur Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen zu überzeugen, verursachen sie somit durch die Anbahnungsgespräche gefahrenträchtige Rückstauungen im Fußgängerbereich. Die gegenständliche Gewerbetätigkeit bringt es mit sich, dass die Rikscha-Fahrer jeweils längere Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kunden warten. Die während des Oktoberfestes anzutreffenden Menschenansammlungen und Verkehrsströme können aber nur sicher gelenkt und geführt werden, wenn keine Hindernisse und Engstellen im Streckenverlauf vorhanden sind. Bei Großereignissen können schon kleinere Behinderungen des Straßenverkehrs massive Gefährdungen nach sich ziehen.

Berücksichtigung muss in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache finden, dass die in der Umgebung des Oktoberfestes zahlreich anzutreffenden alkoholisierten Fußgänger nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr achten.

Dort, wo die Rikschas im Bereich der Fahrbahn platziert werden, müssen Rad- und Kraftfahrer dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen oder warten, bis diese den Weg freigemacht haben. Insbesondere auf den ausgewiesenen Rettungswegen sind Verzögerungen und Behinderungen, die durch blockierende Fahrrad-Rikschas entstehen, nicht hinnehmbar. Die Zufahrtswege zum Festgelände sind aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens bereits hinreichend stark belastet. Die Straßenverkehrsbehörde hat im Rahmen des Oktoberfestes dafür Sorge zu tragen, dass ausgewiesene Rettungswege im Falle eines Schadenseintritts jederzeit durch Einsatzfahrzeuge sicher und schnell befahrbar sind. Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einen den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Fahrrad-Rikschas während des Oktoberfestes nicht nur vereinzelt in den Straßen rund um die Theresienwiese abgestellt werden, sondern an einzelnen Örtlichkeiten im Verbund und in großen Mengen. Zeitweise sind mehr als 30 Rikschas an einzelnen Stellen feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand“ darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicherheitsbehörden (Polizei und Kreisverwaltungsreferat) begegnet werden.

Das in den letzten Jahren während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden rechtfertigt im Ergebnis die Annahme einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer die Rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

Ein weiteres Dulden des Rikscha-Betriebes ist während des Oktoberfestes nach alledem in dem genannten Bereich nicht

tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügbaren Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors) umzusetzen ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Kreisverwaltungsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügbaren Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrsgefährdung) zu erreichen. Durch die Verlagerung und Ordnung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere in den unmittelbaren Zugangs- bzw. Zufahrtsbereichen in den mittleren Sperrring rund um die Theresienwiese erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein mildereres, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur während des Oktoberfestes verboten. Wegen der zahlreichen Touristen, die vom Oktoberfest angezogen werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier jedoch unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Tag des Oktoberfestes – auch bei schlechterem Wetter – anbieten.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es sind lediglich die Hauptzugangs- und Zufahrtsbereiche entlang des mittleren Sperrings rund um die Theresienwiese betroffen. Das Einbeziehen der genannten Straßen ist allerdings erforderlich, um eine Verlagerung der unkontrollierten Aufstellung der Fahrrad-Rikschas in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an bestimmte Randbereiche der Hauptfußgängerströme zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereichen ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierungen sind mehrere, in unmittelbarer Nachbarschaft der Hauptfußgängerströme gelegene Bereiche ausgewiesen worden, in denen die Betreiber der Fahrrad-Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

2. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig

Verkehrsteilnehmer durch das Abstellen der Fahrrad-Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Rikschas-Betrieb ist der Eintritt eines Personenschadens hier aufgrund der beschriebenen Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrradtaxi liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Die gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursacht Rückstauungen im Fußgängerverkehr bzw. unkontrollierte Ausweichmanöver, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf den Eintritt von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Fußgänger sind genötigt, die Fahrbahn länger bzw. häufiger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr kommen. Außerdem werden Rettungswege blockiert, wodurch Verzögerungen beim Einsatz von Polizei- und Rettungsfahrzeugen entstehen können. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikschas-Betriebes in der bisherigen Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt und dass der Rikschas-Betrieb im gegenständlichen Bereich zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzugs zu unterbinden ist.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

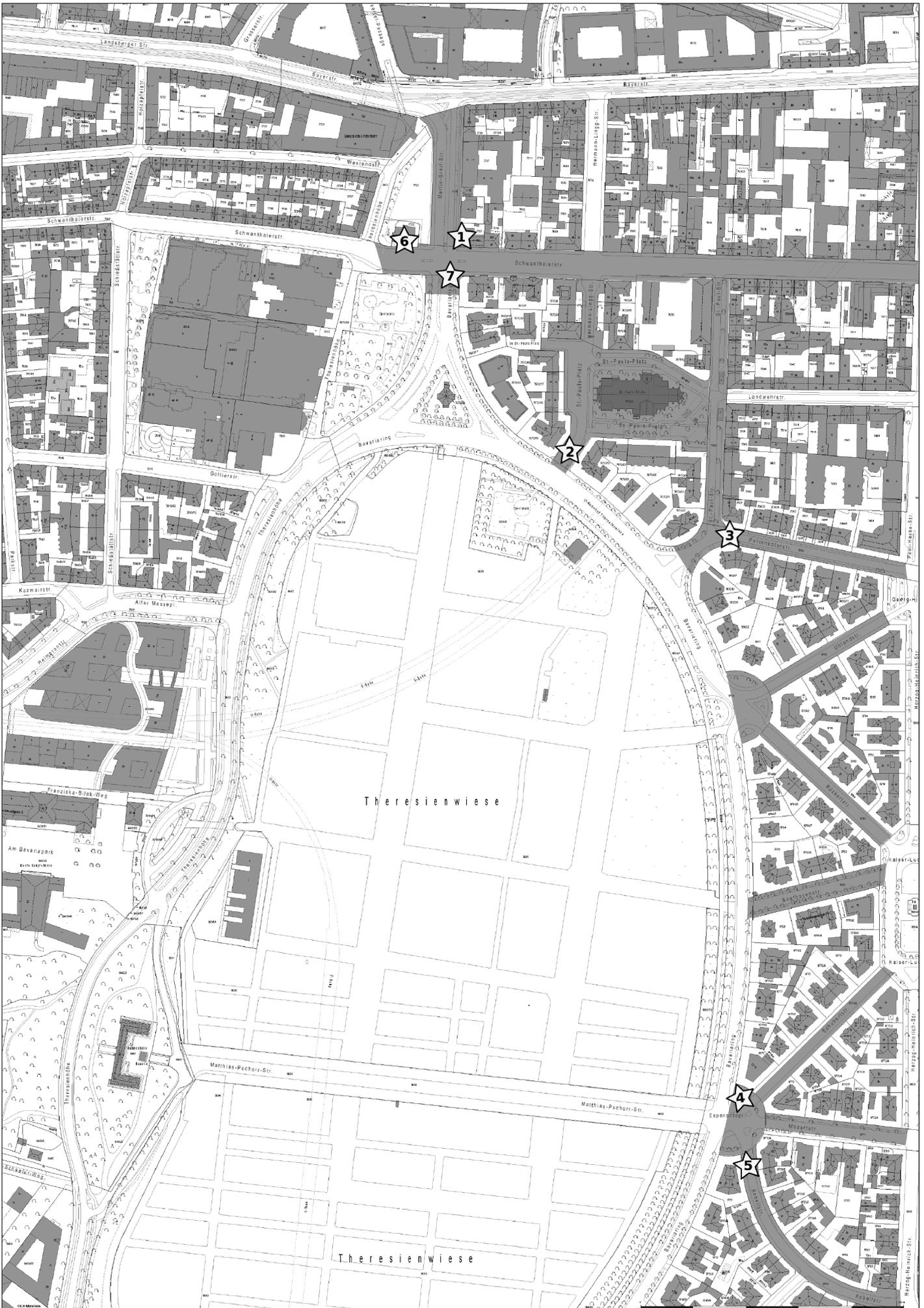
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Wer der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

München, 27. August 2015

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat



 **Geltungsbereich der Allgemeinverfügung**
 **Kennzeichnet Rikschastandplätze**



Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften

für bezuschusste soziale Einrichtungen:

**Kazmaistr. 23
Helgastr. 8
Edinburghplatz
Sanatoriumsplatz
Freischützstr. 91**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

Kazmaistr. 23
Schwanthalerhöhe (8)
Kinderkrippe
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
freistehend
Fertigstellung geplant 12/2016
Standortfaktor: ja
Photovoltaik: ja

Helgastr. 8
Trudering-Riem (15)
Kinderkrippe
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
freistehend
Fertigstellung geplant 12/2016
Standortfaktor: nein
Photovoltaik: nein

Edinburghplatz
Trudering-Riem (15)
Kinderkrippe
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant 12/2016
Standortfaktor: ja
Photovoltaik: nein
Besonderheiten: 160qm Terrasse als Außenspielfläche
im 1. OG

Sanatoriumsplatz
Untergiesing-Harlaching (18)
Kinderkrippe
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant 12/2016
Standortfaktor: nein
Photovoltaik: nein

Freischützstr. 91
Bogenhausen (13)
Kooperationseinrichtung (HfK)
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 50 Plätze für Kinder
ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant 08/17
Standortfaktor: nein
Photovoltaik: nein

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Die Abteilung KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kinder-

gartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/kommunales-bildungsmanagement/lernen-vor-ort/muenchner-foerderformel.html> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **21.09.2015** – es gilt das Datum des Eingangs bei der

LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **21.10.2015** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Lux, Tel.: 0 89/2 33-8 42 45 oder Frau Nikele, Tel.: 0 89/2 33-8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail,

unter:

zim.rbs@muenchen.de.

München, 24. August 2015

Referat für Bildung und Sport
Koordination und Aufsicht
freie Träger
RBS-KITA-FT

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunen als Unternehmer. Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe. Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. Bearb. von Bodo Klein, Herbert Uckel und Josef Ibler. – 51. Erg.-Liefg. – Stand: 1. Mai 2015. – Kronach: Link, 2015. – Loseblattausg. in 1 Ordner. (Carl-Link-Kommentare) ISBN 978-3-556-88100-2; Grundwerk € 99.–

Die Loseblattausgabe unterstützt Führungskräfte kommunaler Unternehmen in Fragen von Gründung/ Umwandlung, Organisation und Führung. Der Band informiert auch über mögliche Rechtsformen wie Regiebetrieb, Eigenbetrieb, GmbH oder Kommunalunternehmen.

Nachdem mit der 50. Lieferung der Schwerpunkt bei den Erläuterungen zum Aufsichtsrat lag und im Teil 6 die Kommentierungen zum Rechtsverhältnis zur Rechtsaufsichtsbehörde neu eingefügt wurde, ist mit der 51. Lieferung die Kommentierung zu den kommunalrechtlichen Vorgaben, zur Arbeitnehmervertretung und zur Stellung der kommunalen Organe neu dazugekommen. Zudem werden die Vorschriften in vielen Teilen aktualisiert, ebenso ist das Stichwortverzeichnis überarbeitet worden.

Schäfer, Carsten: Gesellschaftsrecht. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XVIII, 385 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-68023-6; € 24,90.

Das Gesellschaftsrecht ist wichtiger Bestandteil des Pflichtfachstudiums. Alle ausbildungsrelevanten Aspekte dieses Rechtsgebiets werden behandelt. Der Lernprozess wird durch 50 Fälle mit Lösungen unterstützt.

Dargestellt werden die wichtigsten Gesellschaftsformen: OHG, KG, GbR; Partnerschaft, stille Gesellschaft; GmbH einschließlich Unternehmergesellschaft; GmbH & Co. KG; AG; Societas Europaea (SE).

Besonderen Wert legt der Autor auf die Behandlung aktueller Fragestellungen und auf Verknüpfungen mit dem allgemeinen Zivilrecht. Die Neuaufgabe bringt das Werk auf den neuesten Stand.

Löhnig, Martin und Martin Leiß: Fälle zum Familien- und Erbrecht. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XIV, 208 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-67399-3; € 19,80.

Der Band vermittelt anhand von 17 einschlägigen Fällen Klausurwissen im Familien- und Erbrecht. Dabei deckt der Band sowohl den Pflichtfach- wie den Schwerpunktbereich ab. Das Übungsbuch kombiniert kürzere und längere Übungsfälle, die grundlegende Fragen aus diesem Themenbereich erläutern und klausurmäßig aufbereiten. Darüber hinaus bietet der Band taktische Hinweise.

Die Neuauflage wurde um einen Fall erweitert. Der Band berücksichtigt die neuen Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

Grziwotz, Herbert und Roland Rudolf Saller: Bayerisches Nachbarrecht. – 3. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIV, 230 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-66895-1, € 29.–

Der Band erläutert das in Bayern geltende private und öffentliche Nachbarrecht und seine landesrechtlichen Besonderheiten. Das Nachbarrecht umfasst einerseits das Recht des Grundstückseigentümers und andererseits dasjenige des Nachbarn. Anders als andere Bundesländer hat Bayern nur einzelne Bereiche aus dem BGB geregelt, u.a. das Fenster- und Lichtrecht, die Kommunmauer, die Festlegung des Grenzabstands von baulichen Anlagen und Pflanzen. Zugleich beinhaltet das Nachbarrecht öffentlich-rechtliche Aspekte wie beispielsweise das Immissionsschutzrecht, Abmarkungsrecht, das Naturschutzrecht und das öffentliche Baurecht.

Im verfahrensrechtlichen Teil ist das Bayerische Schlichtungsgesetz und die Nachbarbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren behandelt.

Das Nachbarrecht ist vor allem „Fallrecht“, d.h. wesentlich durch Entscheidungen der Gerichte geprägt. In der Neuauflage wurde die Rechtsprechung aktualisiert und Gesetzesnovellen, wie beispielsweise der Überbau durch Wärmedämmung einge-

arbeitet. Neu aufgenommen wurden Ausführungen zum Hammerschlags- und Leiterrecht.

Im Anhang sind die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften abgedruckt.

Noack, Birgit und Martina Westner: Betriebskosten in der Praxis. Für Vermieter und Verwalter. – 7., aktual. Aufl. – Freiburg im Breisgau: Haufe, 2015. 324 S. ISBN 978-3-648-05538-0; € 29,95.

Der Mietvertrag muss eine wirksame Betriebskostenvereinbarung enthalten, damit die Betriebskosten umgelegt und abgerechnet werden können. Da die Betriebskostenabrechnung in der Praxis oft Anlass zu Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter gibt, plädieren die Autorinnen dafür, schon im Vorfeld die Konflikte durch eindeutige Regelungen zu vermeiden.

Der Ratgeber informiert über die Erstellung einer ordnungsgemäßen Abrechnung der Betriebskosten. Zunächst werden zwei Muster für eine Abrechnung erläutert. Das erste Muster eignet sich für ein Wohnraummietverhältnis (Mietshaus oder Eigentumswohnung), das zweite geht auf die Besonderheiten bei einem gemischt genutzten Mietobjekt (Wohnungen und Gewerbe) ein. Für jedes Muster findet der Leser auf der linken Seite ausführliche Hinweise, die zu beachten sind.

Das zweite Kapitel befasst sich mit den einzelnen Betriebskosten. Die Autorinnen informieren, welche Positionen umlagefähig sind und wie die Kosten verteilt werden. Das Thema „Verteilerschlüssel“ wird in einem eigenen Kapitel behandelt. Auch auf die Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung wird in einem eigenen Kapitel eingegangen.

Die Neuauflage informiert u.a. zur Einbaupflicht von Rauchwarnmeldern und Kaltwasserzählern sowie zum Wärmecontracting bei der Heizkostenabrechnung. Die aktuelle Rechtsprechung der Amts- und Landesgerichte sowie die grundlegenden Urteile des Bundesgerichtshofes sind eingearbeitet.

Der Band wird durch Online-Arbeitshilfen (Formulare, Muster und Gesetze) ergänzt, deren Nutzung nach einer Registrierung mit dem Buchcode möglich ist.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.